

ENTWURF
Kooperationsvereinbarung

**über die Ausgestaltung
und Organisation**

**der gemeinsamen Einrichtung
gemäß § 44 b SGB II**

zwischen

der Agentur für Arbeit Köln
(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

und

der Stadt Köln
(nachfolgend als Stadt bezeichnet)

(zusammen nachfolgend auch bezeichnet als Vertragspartner)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz der gemeinsamen Einrichtung	4
§ 2 Trägerversammlung	4
§ 3 Geschäftsführung und Vertretung	4
§ 4 Beirat	5
§ 5 Zusammenarbeit	5
§ 6 Ausgestaltung des Weisungsrechts (§ 44 b Abs. 2 SGB II)	6
§ 7 Innenrevision und Rechnungsprüfung	6
§ 8 Finanzplanung	6
§ 9 Vertragsdauer, Kündigung	7
§ 10 Salvatorische Klausel	7

Präambel

Seit Gründung der Arbeitsgemeinschaft arbeiten die Agentur für Arbeit Köln und die Stadt Köln zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB II für die Grundsicherung Arbeitssuchender **partnerschaftlich** zusammen.

Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung war es von Anfang an und ist es auch in Zukunft, die jeweiligen Kompetenzen und Stärken der beiden Träger zum Wohle der Arbeitssuchenden und deren Angehörigen bestmöglich zu nutzen.

Im Hinblick auf die positiven Erfahrungen, die die beiden Leistungsträger in der Zeit des gemeinsamen Handelns gemacht haben, und auf Grund der objektiv messbaren Erfolge bei der Qualifikation und Vermittlung Arbeitssuchender sehen sich die Agentur für Arbeit Köln und die Stadt Köln in ihrer damaligen Entscheidung bestätigt.

Sie vereinbaren daher, die Zusammenarbeit ab dem 01.01.2011 in der Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b SGB II dauerhaft fortzusetzen.
Die Agentur für Arbeit Köln und die Stadt Köln verstehen sich dabei als gleichberechtigte Partner, die sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Die Agentur für Arbeit Köln und die Stadt Köln wollen mit dieser Vereinbarung die bisherige Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erfahrungen optimieren, um sie hierdurch zu einer dauerhaft erfolgreichen gemeinsamen Einrichtung weiterzuentwickeln.
Dabei nutzen die Vertragspartner die vorhandenen Trägerstrukturen und die enge Verzahnung mit dem Kölner Hilfesystem.

Die Agentur für Arbeit Köln und die Stadt Köln setzen sich gemeinsam das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ebenso wie beim Erhalt oder der Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.

Die gemeinsame Einrichtung in Köln berücksichtigt das Prinzip des Gender Mainstreaming. Sie fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

§ 1

Name und Sitz der gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung Jobcenter Köln.
- (2) Das Jobcenter hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Jobcenter Köln unterhält sieben Standorte und erbringt dort die zugeordneten Aufgaben.

§ 2

Trägerversammlung

- (1) Die Vertragspartner entsenden je drei stimmberechtigte Vertreter in die Trägerversammlung. Es können weitere beratende Vertreter/innen der jeweiligen Fachverwaltungen beider Träger hinzugezogen werden.
- (2) Die Kompetenzen der Trägerversammlung ergeben sich aus § 44c SGB II. Konkretisierend hierzu ist die Trägerversammlung für die Beratung der strategischen und operativen Auswirkungen von Weisungen der Träger sowie für den Beschluss der jährlichen Finanzplanung und des Kapazitätsplans zuständig.
- (3) Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz der Trägerversammlung steht dem Vertragspartner zu, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt. Die Dauer des Vorsitzes der Trägerversammlung richtet sich dabei nach der Dauer der Bestellung des/der Geschäftsführers/in.
- (4) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Geschäftsführung des Jobcenters Köln besteht aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin im Sinne des § 44 d SGB II und dem stellvertretenden Geschäftsführer/der stellvertretenden Geschäftsführerin. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertritt das Jobcenter gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird durch die Trägerversammlung bestellt. Die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erfolgt durch Beschluss der Trägerversammlung.
- (3) Der/ die stellvertretende Geschäftsführer/in wird durch die Trägerversammlung bestellt. Das Vorschlagsrecht für die Stellvertretung steht dem Vertragspartner zu, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt. Die Abberufung des stellvertretenden Geschäftsführers/der stellvertretenden Geschäftsführerin erfolgt durch Beschluss der Trägerversammlung.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit sind erneute Bestellungen möglich.

- (5) Die Trägerversammlung beschließt einvernehmlich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgaben der Geschäftsführung.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat des Jobcenters stellt ein Forum zur gegenseitigen Information, der Beratung der Geschäftsführung und zum Aufgreifen innovativer Ansätze dar. Die Geschäftsführung informiert den Beirat über die wesentlichen Aktivitäten des Jobcenters. Im Rahmen eines Initiativ- und Anhörungsrechtes berät der Beirat die Geschäftsführung über Produkte und Programme des Jobcenters.
- (2) Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, im Rahmen der technischen und gesetzlichen Möglichkeiten, den gegenseitigen kostenfreien Datenaustausch zu ermöglichen.
- (2) Die Vertragspartner stellen dem Jobcenter Köln das notwendige Personal zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Sie vereinbaren einvernehmlich ein Verfahren zur Stellenbesetzung im Jobcenter. Die Vertragspartner führen die Personalakten der dem Jobcenter Köln zugewiesenen Beschäftigten. Die Geschäftsführung stellt den Vertragspartnern alle die Angelegenheiten der jeweiligen Mitarbeiter/innen berührenden Informationen zur Verfügung.
- (3) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte und der Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.
- (4) Die Geschäftsführung des Jobcenters entwickelt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm mit beiden Vertragspartnern gemeinsam. Der Beirat und der Fachausschuss des Rates der Stadt Köln werden in die Beratungsfolge einbezogen. Die Träger stimmen das Programm in der Trägerversammlung ab.

Die Vertragspartner führen die regelmäßigen Gespräche mit der Geschäftsführung zur Überprüfung der Zielerreichung gemeinsam.

- (5) Die weitere Abstimmung der Vertragspartner zu Fragen der operativen Umsetzung von getroffenen strategischen Entscheidungen findet in einem regelmäßigen Träger-Jour-Fixe zwischen Vertretern der Agentur für Arbeit Köln und der Stadtverwaltung Köln unter Beteiligung der Geschäftsführung des Jobcenters statt.

§ 6

Ausgestaltung des Weisungsrechts (§ 44 b Abs. 2 SGB II)

- (1) Die Vertragspartner informieren sich im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit gegenseitig über beabsichtigte Weisungen. Die Information erfolgt kurzfristig durch eine Mitteilung im Träger-Jour-Fixe. Die Geschäftsführung informiert die Trägerversammlung über die strategischen und operativen Auswirkungen.
- (2) Insbesondere bei Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit finanziellen Auswirkungen soll ein Konsens zwischen den Vertragspartnern hergestellt werden.

§ 7

Innenrevision und Rechnungsprüfung

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfrechts bezüglich des Jobcenters.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 103 GO NW bezüglich des Jobcenters.
- (3) Die Vertragspartner streben bei der Ausübung des Prüfrechts eine Zusammenarbeit an. Die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt sollen insoweit vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Prüfergebnisse zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen austauschen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Antikorruptionsbeauftragten.

§ 8

Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Kalenderjahr bis spätestens 30. November des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Die Finanzplanung soll dabei insbesondere die im Jobcenter anfallenden Verwaltungskosten sowie die zur Ausgabe vorgesehenen Eingliederungsleistungen umfassen.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.
- (3) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 30. Januar des Folgejahres ein jährlicher Rechnungsabschluss im Sinne des § 46 Abs. 4 SGB II durch das Jobcenter aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (4) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften.

- (5) Die Finanzplanung ist verbindlich und von der Trägerversammlung zu beschließen.

§ 9
Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres von den Vertragspartnern gekündigt werden.

§ 10
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

Köln, den

Köln, den

Peter Welters
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Köln

Jürgen Roters
Oberbürgermeister
der Stadt Köln